

BGer 6B_1411/2019 vom 30. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1411_2019

FR: TF 6B_1411/2019 du 30 janvier 2020

IT: TF 6B_1411/2019 del 30 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige der Beschwerdeführerin gegen eine Versicherungsgesellschaft wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und weiterer Delikte nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland die Strafuntersuchung am 26. September 2019 nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde der Beschwerdeführerin, vertreten durch B._____, trat das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 nicht ein. Auf das Ausstandsgesuch gegen die am Beschluss mitwirkende vorsitzende Oberrichterin trat es ebenfalls nicht ein.

E. 2

Dagegen wendet sich B._____ im eigenen Namen mit Beschwerde an das Bundesgericht, worauf mangels Beschwerdelegitimation von vornherein nicht eingetreten werden kann. Da er nicht Anwalt ist und deshalb auch keine Parteien in Strafsachen vor Bundesgericht vertreten kann (Art. 40 Abs. 1 BGG), wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 10. Dezember 2019 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG eine Frist bis zum 6. Januar 2019 angesetzt, um die Beschwerde selbst zu unterschreiben und den Mangel zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Der Mangel wurde bis heute nicht behoben. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.